



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Gesellschaftsvertrag für das neue Baukunstarchiv NRW unterzeichnet

Der Weg für ein Baukunstarchiv NRW in Dortmund nimmt konkretere Formen an. Am 28. Januar unterzeichneten die vier zentralen Träger des Projektes - Ingenieurkammer-Bau NRW, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Stiftung Deutscher Architekten und Förderverein für das Baukunstarchiv NRW - einen gemeinsamen Gesellschaftsvertrag für das Archiv. Für die IK-Bau NRW unterzeichnete Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp den Gesellschaftsvertrag und vollzog damit den Beschluss der Vertreterversammlung vom 6. November 2015 in Köln, mit dem die Kammer in den Stand versetzt wurde, das Baukunstarchiv Nordrhein-Westfalen mit aus der Taufe zu heben. Ab 2018 soll das Gebäude des früheren Museums am Ostwall in Dortmund Anlaufstelle zu Forschungen und Informationen rund um die Nachlässe regional bedeutender Ingenieure und Architekten sein. Die Stadt Dortmund hat sich dazu bereit erklärt, das Gebäude des ehemaligen Museums am Ostwall mit Unterstützung des Landes NRW zu sanieren und den Gesellschaftern für den Betrieb des Baukunstarchivs NRW miet- und abgabefrei zur Verfügung zu stellen.

Neben Werken der Architektur, der Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung soll das Baukunstarchiv auch Dokumente und Arbeiten der Ingenieurbaukunst wie Brücken oder Tunnel sichern. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt die TU Dortmund, die auch ihr bestehendes Archiv für Architektur und Ingeni-

urbaukunst A:AI einbringt.

Sanierung und Umbau des Gebäudes am Ostwall starten voraussichtlich Ende 2016. Die notwendige Investitionssumme beträgt 3,9 Millionen Euro. Das Land NRW unterstützt das Projekt zu 80 Prozent mit Mitteln der Städtebauförderung, jeweils zehn Prozent tragen die Stadt und der Förderverein für das Baukunstarchiv NRW. Mitte 2018 soll der Betrieb aufgenommen werden.

Neben der Leitung durch die Gesellschafterversammlung soll das Bau-

kunstarchiv NRW auch durch einen Fachbeirat begleitet werden, in den renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Baukultur, Verwaltung und Kunst berufen werden.

Die Gründung des Baukunstarchivs kommt nach Einschätzung der Initiatoren und Projektträger zur rechten Zeit, weil gegenwärtig viele Architekten und Ingenieure, die das Gesicht der Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens in der Nachkriegszeit geprägt haben, ihr Lebenswerk beenden.



Zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages kamen am 28. Januar in Düsseldorf zusammen, v.l.: Ernst Uhing (Präsident Architektenkammer NRW), Michael Arns (Vorstandsmitglied Stiftung Deutscher Architekten), Walter von Lom und Regina Wittmann (Vorstandsmitglieder Förderverein Baukunstarchiv NRW); (hinten, v. l.): Dr. Wilhelm Droste (Notar), Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Präsident Ingenieurkammer-Bau NRW), Dr. Christian Schramm (Vorstandsmitglied Stiftung Deutscher Architekten) und Markus Lehrmann (Geschäftsführer Baukunstarchiv NRW).

Wolfram Schlüter wird 65

Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter, Vizepräsident der Ingenieurkammer Bau NRW, feierte seinen 65. Geburtstag. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bauingenieurwesens an der Universität Siegen im Jahre 1973 sammelte er erste Berufserfahrungen beim Staatshochbauamt Düsseldorf.



Vizepräsident Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter

Anschließend wechselte er zur Stadt Olpe und übernahm dort bereits nach wenigen Jahren die Leitung der Bauaufsichtsabteilung. Seit 1975 ist Wolfram Schlüter Mitglied im BDB. Von 1996 bis 2013 gehörte er dem BDB Landesvorstand an.

Bereits im Gründungsjahr der Ingenieurkammer-Bau NRW trat Wolfram Schlüter in die Kammer ein und wurde von der II. Vertreterversammlung in den Kammervorstand gewählt. Im Jahre 2003 wurde Wolfram Schlüter erstmalig zum Vizepräsidenten gewählt – ein Amt, das er seitdem ohne zeitliche Unterbrechung innehat. In seiner berufspolitischen Arbeit ist ihm insbesondere die Vertretung der angestellten und beamteten Ingenieurinnen und Ingenieure ein zentrales Anliegen. Hier wirkt Wolfram Schlüter auch als wichtiges Bindeglied der Kammer zur kommunalen Ebene.

Korrespondierend zu seinem beruflichen Aufgabengebiet bei der Stadt Olpe befasst sich Wolfram Schlüter in der Kammer mit bauaufsichtlichen Themenstellungen sowie mit Fragen

des Brandschutzes. Seine langjährige Erfahrung kommt nicht zuletzt dem Fachausschuss Planen und Bauen der Kammer zugute, in dem Wolfram Schlüter seit vielen Jahren erfolgreich mitwirkt und zahlreiche Initiativen der Kammer im politischen Raum mit auf den Weg gebracht hat. Über fachliche Fragen hinaus ist Wolfram Schlüter auch Ansprechpartner in Personalangelegenheiten der Kammergeschäftsstelle.

Nach dem kürzlich erfolgten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst verfügt Wolfram Schlüter jetzt über mehr Zeit für andere Dinge. Ein Ruhestand im herkömmlichen Sinne wird dies aber sicherlich nicht sein. Die Kammer hegt daher die Hoffnung, dass er die Möglichkeit sieht, einen Teil seines erweiterten Zeitbudgets auch für die Kammerarbeit zu reservieren.

In diesem Sinne gratulieren Kammervorstand und Geschäftsführung Wolfram Schlüter sehr herzlich zu seinem besonderen Geburtstag und wünschen ihm alles Gute und weiterhin viel Schaffenskraft bei bester Gesundheit.

DIENSTJUBILÄUM

Karin Muth seit 20 Jahren in Kammerdiensten

Ein nicht alltägliches, besonderes Dienstjubiläum feiert Karin Muth: Seit dem 01. April 1996 ist sie nun bereits in Kammerdiensten. Ihren Start kann man mit Fug und Recht noch der Kammergründungsphase zurechnen, einer Zeit, in der die Geschäftsstelle noch in Essen auf der Uferstraße des Baldeusees beheimatet war. Sie war neben dem Referatsleiter die erste Mitarbeiterin des neu gegründeten und allmählich anwachsenden Ingenieurreferats. Gleich zu Beginn war es ihre Aufgabe, sich um die Qualifikationen der einzel-

nen Mitglieder zu kümmern. Erst im Bereich der Bauvorlageberechtigung und später dann im Bereich der staatlich anerkannten Sachverständigen stand und steht sie bis heute hilfsbereit den Mitgliedern zur Seite. Nach einer Phase der Elternzeit steht sie nun seit einigen Jahren wieder montags und dienstags den Mitgliedern sowie den Antragstellern im Verfahren zur Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz als engagierte Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Professor Dr. Wilfried Krätzig mit Verdienstorden geehrt



v.l.: Bundesminister a. D. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann, Prof. Dr.-Ing. Wilfried Krätzig, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Landrat Olaf Schade

Professor Dr. Wilfried Krätzig wurde in Anerkennung seiner Leistungen als Wissenschaftler und seines Engagements als Staatsbürger mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Er habe durch seine Tätigkeiten, so Landrat Olaf Schade, „zum Wohl unseres Gemeinwesens wie auch zum Ansehen unseres Landes weltweit beigetragen“. Schade überreichte das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, das Bundespräsident Joachim Gauck dem Wittenener Professor verliehen hatte.

Der gebürtige Hamburger Krätzig studierte, promovierte und habilitierte in Hannover. Nach einer Gastprofessur an der University of California in

Berkeley wurde der heute 83-jährige 1970 auf den Lehrstuhl für Statik und Dynamik der Ruhr-Universität berufen. Für 28 Jahre und bis zur Emeritierung 1998 war Bochum für Prof. Krätzig, unterbrochen von weiteren Gastprofessuren in den USA, Italien und China, das berufliche Zuhause. Krätzig, der früh von den Möglichkeiten von Computern begeistert war, gilt als Mitbegründer numerisch orientierter Simulationsverfahren. Er beschäftigte sich mit praktischen Problemstellungen, beispielsweise mit Wind- und Erdbebenbelastungen von Kühltürmen und der Grenztragfähigkeit und Instabilität von Bauwerken. Als Ingenieur habe er es stets verstanden, so Landrat Schade in seiner Laudatio, die Brücke von den

theoretischen Vorgaben zu den praktischen Anwendungen zu schlagen.

Seine vielfältigen Leistungen an der Ruhr-Universität haben dazu beigetragen, dass sich in Bochum eine leistungsfähige und international renommierte Fakultät für Bauingenieurwesen entwickeln konnte. Unter anderem war es seine Idee, mit dem Institut für Konstruktiven Ingenieurbau, dessen Geschäftsführender Direktor er war, ein von allen Lehrstühlen genutztes Gemeinschaftsinstitut zu etablieren, in dem die experimentellen und datentechnischen Einrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden. Zudem war Krätzig maßgeblich an der Gestaltung der Versuchshalle Konstruktionsteilprüfung beteiligt und setzte sich für die Einrichtung eines Grenzschichtwindkanals am Institut ein.

Bemerkenswert auch das Engagement außerhalb der Ruhr-Universität. Prof. Krätzig war unter anderem viele Jahre im Anerkennungsausschuss für Prüflingenieure für Baustatik im nordrhein-westfälischen Bauministerium und im Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau tätig. Er war im Beirat und im Vorstand der VDI-Gesellschaft Bautechnik und als Vorsitzender des Deutschen Fakultätentages für Bauingenieur- und Vermessungswesen, als Sprecher aller Baustatik Lehrstühle an deutschsprachigen Universitäten und als Vorsitzender des Fachausschusses Bauingenieurwesen bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft aktiv.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2016

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wurde auf der 3. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 6. November 2015 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an

sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen. Der Wirtschaftsplan 2016 liegt vom 21. März bis 5. April 2016 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online:
www.kein-ding-ohne-ing.de

Aktuelles zur Novellierung des Vergaberechtes

Bereits im vergangenen Jahr haben wir über die umfassende Novellierung des Vergaberechtes durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (Verg-ModG) berichtet (Heft 07/08-2015).

Am 17. Dezember 2015 wurde der Gesetzentwurf, der vor allem das Gesetz gegen Wettbeschränkungen (GWB) betrifft, im Bundestag mit geringfügigen Änderungen verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 18. Dezember 2015 zugestimmt.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Eckpunkten zur Reform des Vergaberechtes und setzt die drei EU-Vergaberichtlinien vom April 2014 um. Er soll durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt werden, die einer Mantelverordnung zusammengefasst werden. Diese Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechtes greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs auf und ergänzt diese in zahlreichen Detailfragen. Der Referentenentwurf zur Mantelverordnung wurde den Verbänden und Ländern zur Stellungnahme übersandt.

Die Bundesingenieurkammer hat sich in Gesprächen mit dem BMWi im Vorfeld insbesondere für folgende Regelungen eingesetzt:

1. Hervorhebung des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb als Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§ 75).

2. Die Auftragswertberechnung auf Grundlage des bisherigen § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV durchzuführen und keine Zusammenrechnung aller Ingenieurleistungen vorzunehmen.

3. Die Angemessenheit des Nachweises von Referenzprojekten sicherzustellen sowie den Referenzzeitraum bei Planungsleistungen zu öffnen.

Am 05.01.2016 fand auf Einladung des BMWi ein Gespräch mit den für die Novellierung der Vergabeverordnung (VgV) zuständigen Referaten des BMWi und des BMUB statt, bei dem den Vertretern der Kammern und Ver-

bände der planenden Berufe nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Der vorgelegte Entwurf für die neue Vergabeverordnung wurde u.a. in zwei für die Planer wesentlichen Punkten geändert. Dies betrifft die Regelungen zur Auftragswertberechnung sowie die Trennung von Planung und Ausführung. So soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Bau- und Planungsleistungen nicht gemeinsam vergeben werden müssen. In § 3 Abs. 7 VgV soll nunmehr geregelt werden, dass bei der Beschaffung von Planungsleistungen nur der Wert für Lose gleichartiger Leistungen zusammenzurechnen ist.

Darüber hinaus wurden in dem Gespräch von den in der gemeinsamen Stellungnahme der Kammern und Verbände vorgebrachten Punkten u.a. besprochen:

- **Planungswettbewerbe:**

BMW i und BMUB befürworten eine Stärkung des Planungswettbewerbs durch Einführung einer Prüf- und Dokumentationspflicht für Auftraggeber zur Durchführung von Planungswettbewerben bei Aufgabenstellungen des Hoch-, Tief- und Brückenbaus (§ 78 Abs. 2). Planungswettbewerbe stellen ein innovatives und qualitätsförderndes Instrument dar, dessen Vorteile öffentliche Auftraggeber bei Planungsaufgaben künftig stärker berücksichtigen sollten.

- **Eignungskriterien:**

Bei den Eignungskriterien (§ 75) wird zukünftig auf die Vergleichbarkeit der Planungs- und Beratungsanforderungen und somit auf die Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen der HOAI als Referenz abgestellt und nicht wie bisher üblich auf die Nutzungsart des Gebäudes (Krankenhaus, Kindergarten). Ebenso war die Öffnung des Referenzzeitraumes für Planungsleistungen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1) ein wesentliches Anliegen, damit insbesondere bei Planungsleistungen ein längerer Referenzzeitraum als drei Jahre angesetzt werden kann.

Das Bundeskabinett hat die Verordnung zur Reform des Vergaberechtes bereits am 20.01.2016 beschlossen. Da die Frist für die Umsetzung der drei EU-Vergaberichtlinien im April 2016 abläuft, muss die Reform des deutschen Vergaberechtes bis spätestens 18. April 2016 in Kraft treten. Die Verordnung wurde nach der Beschlussfassung des Kabinetts dem Bundestag zugeleitet. Die wesentlichen Forderungen wurde gegenüber dem Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie in der öffentlichen Anhörung am 17.02.2016, der wiederum eine gemeinsame Stellungnahme von BlnGK, BAK und AHO zugrunde lag, wiederholt. Nach der Beschlussfassung des Bundestages muss der Verordnungsentwurf zwecks Zustimmung dem Bundesrat weitergeleitet werden. Über den Fortgang des Verordnungsverfahrens werden wir weiter berichten.

- **Neue Schwellenwerte:**

Das EU-Vergaberecht gilt für öffentliche Aufträge, deren Auftragswert die von der EU festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Auf Grund des Verweises in § 2 Absatz 1 Vergabeverordnung finden die Änderungen unmittelbare Anwendung für alle Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte. Die Schwellenwerte wurden mit Wirkung zum **01.01.2016 neu festgesetzt** und betragen nunmehr

- für Bauaufträge 5,225 Mio. €,
- für **Dienst- und Lieferaufträge 209.000 €**,
- für Dienst- und Lieferaufträge oberster Bundesbehörden 135.000 €,
- für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 418.000 €.

Ab dem 18.04.2016 beträgt der Schwellenwert für die Vergabe von Konzessionsverträgen 5,225 Mio. €.

(Quellen: BMWi, BlnGK)
Ass. jur. Diana Budde

FACHINFORMATIONEN

Neuer Service durch die Kammer: Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für Betoninstandhaltung

Die Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) befindet sich in der Überarbeitung; u.a. werden die Anforderungen an „Sachkundige Planer“ konkretisiert. Entsprechende Personen müssen danach über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Instandsetzungsprinzipien und -verfahren verfügen.

Neben der erforderlichen Erfahrung werden die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse über entsprechende Lehrgänge vermittelt, deren Inhalte gemäß Richtlinie auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die Aus- und Weiterbildung von Sachkundigen Planern zu führen sind. Die Lehrgänge, die von verschiedenen Fortbildungsträgern angeboten werden (z.B. GUEP, BÜV/DPÜ, etc.), schließen mit einer Prüfung und der Aushän-

digung eines Zertifikats ab.

Als Serviceleistung veröffentlicht die IK-Bau NRW zukünftig die „Lehrgangsteilnehmer Sachkundige Planer in der Betoninstandhaltung“ auf der Kammerhomepage in der Ingenieursuche oder als pdf-Download unter „Service/Zusatzqualifikationen“. Den Service können Kammermitglieder, die an solchen mehrtägigen Lehrgängen teilgenommen, ein Zertifikat von einem die einheitlichen Regeln anwendenden Bildungsanbieter erhalten und einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Der Vorteil für die Mitglieder liegt auf der Hand, Auftraggeber erhalten so eine schnelle und einfache Möglichkeit entsprechend qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure zu ermitteln. Für eine Veröffentlichung der Daten gilt Folgendes: Mitglieder, die an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben, senden das auf der Homepage bereitgestellte Formblatt mit einer Kopie der Teilnahmebescheinigung ausgefüllt per Post oder Email an grothues@ikbaunrw.de. Das Formular kann über die Kammerhomepage unter „Service“ und „Zusatzqualifikationen“ ausgedruckt werden.

Erstmalig! Die Bauvorlageberechtigung gilt jetzt uneingeschränkt bundesweit!

Als letztes Bundesland hat nun auch Hessen sein Bauordnungsrecht dahingehend geändert, dass die Bauvorlageberechtigung, die z.B. durch die Ingenieurkammer-Bau NRW in Form einer Listeneintragung bescheinigt wurde, uneingeschränkt bundesweit gilt. Damit ist ein wichtiges Ziel für die Kammermitglieder erreicht, die nicht selten kritisieren, dass sie einzelne

Qualifikationen bei einer länderübergreifenden Tätigkeit nochmals gegenüber einer Behörde detailliert nachzuweisen haben. Zukünftig reicht es aus, eine Kopie der entsprechenden Kammerbescheinigung den Bauantragsunterlagen beizufügen. Auch haben Bauherren oder Behörden die Mög-

Fortsetzung Seite 7

TEAM IK-BAU NRW

Stefan Kotschmar ist neu im Referat Marketing – Kommunikation

Das Team im Referat Marketing – Kommunikation am Sitz der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW wird seit dem 1. Juli 2015 durch Stefan Kotschmar verstärkt. Nach einer kaufmännischen Ausbildung hat sich der Düsseldorfer mit dem praxisbegleitenden Studium an der Akademie für Marketing & Kommunikation beruflich spezialisiert. Erfahrungen im Job hat er in Düsseldorf bei einem Autohaus sowie bei einer großen internationalen Werbeagentur gesammelt. Zuletzt war der Marketing-Kommunikationswirt u.a. im Account Management für die strategische Beratung von international agierenden Kunden sowie die Steuerung der Ablauforganisation von integrierten Kommunikationsprojekten für klassische und digitale Medien zuständig.

Stefan Kotschmars Aufgabenbereich umfasst schwerpunktmäßig das Projektmanagement im Rahmen des Referats Marketing – Kommunikation. Die IK-Bau NRW wünscht ihm viel Erfolg in seiner neuen Funktion.



Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Telefon: 0211 13067-0

E-Mail: info@ikbaunrw.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Rechtsprechung zu dem Problemkreis: Schriftformerfordernis/ E-Mails/ Qualifizierte elektronische Signatur/ Unterschrift/ Textform

Quasi-Neubeginn der Verjährung: Mängelrüge per einfacher E-Mail genügt nicht!

Mit einer E-Mail, die keine qualifizierte elektronische Signatur hat, kann die Verjährungsfrist für Mängel nicht gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B 2012 verlängert werden (OLG Jena Urteil vom 26.11.2015 - 1 U 201/15). (IBR-R § 2016, 0052) + (OLG Frankfurt IBR 2012, 386.)

Landgericht Frankfurt am Main vom 08.01.2015 - 2 - 20 O 229/13 (IBR 2015, 132)

Das Landgericht Frankfurt hat dem o.g. Urteil ebenfalls eine qualifizierte elektronische Signatur für eine Mängelanzeige gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B gefordert unter Hinweis darauf, dass eine Mängelanzeige nur per E-Mail in der Regel keine die Verjährung verlängernde Wirkung habe.

Zusätzlich zu dem Problem der eigenhändigen Unterschrift stellt sich bei E-Mail-Mängelrügen oft auch das Problem, dass derjenige, der die Mängelrüge schreibt, auch den Zugang der Mängelrüge nötigenfalls im gerichtlichen Verfahren beweisen muss. Weiteres Problem für wirksame Mängelrügen ist eine oft nicht hinreichende Beschreibung der Mangelerscheinung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild. Daran fehlt es z.B. an dem Urteil des Landgerichts Frankfurt, soweit es in der Mängelrüge per Email hieß: „Die Kälteanlage hat eine Störungsanzeige im Display, läuft aber nicht an.“

Für die Verlängerung der Verjährung gem. § 13 VOB/B - Mängelbeseitigungsverlangen genügt eine einfache E-Mail gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB. (IBR 2012, 493 - Kurzaufsatz)

Es gibt verschiedene Rechtsansichten zu der Frage, ob die Mängelrüge gem. § 13 VOB/B mit einer einfachen, also nicht mit qualifiziert

elektronischer Signatur versehenen Email ausreicht, um die Verjährungsfrist für Mängel wirksam zu verlängern.

Um hier einen sicheren Weg zu beschreiten, kann man nur anraten gem. § 126 Abs. 1 1. Alt. BGB die Mängelrüge im Original mit Namensunterschrift als Urkunde per Einschreiben zu versenden.

Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung.

Erfasst sind damit unter den Voraussetzungen des § 126 BGB neben dem Telefax auch die E-Mails. Der Text muss demnach so zugehen, dass er dauerhaft aufbewahrt werden oder der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann. Es wird auf die Unterschrift, nicht aber auf eine textlich verkörperte Erklärung verzichtet. Darauf hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 16.12.2009 (5 AZR 888/08) hingewiesen. Aus dem Bereich des Arbeitsrechts wollen Baujuristen die rechtlichen Argumente auch auf den Bereich des VOB-Werkvertrages übertragen.

In Arbeitsverträgen werden für Ansprüche auf Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, gelegentlich Ausschlussfristen vereinbart. Solche Ansprüche müssen dann in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Das BAG hat mit dem oben genannten Urteil bestätigt, dass gem. § 126b BGB diese Forderungen mit einfacher E-Mail geltend gemacht werden können ebenso per Fax.

Qualifizierte Signatur ungültig: Keine Möglichkeit der Heilung im Vergabeverfahren

Qualifizierte elektronische Signaturen durch Verwendung von Signatur-

karten sind bereits in Vergabeverfahren üblich aufgrund des Signaturgesetzes. In Folge von Sicherheitsmängeln des Chips kann der Anbieter die Signaturkarte sperren mit der Folge, dass ein Bieter im Vergabeverfahren diese Karte nach dem Datum der Sperrung nicht weiter verwenden darf. Tut er dies trotzdem, so hat dies vergaberechtlich die Folge, dass sein Angebot zu Recht ausgeschlossen wird, weil mit der Karte keine gültige Signatur erzeugt werden konnte. Eine trotz Sperrung erfolgte Signatur genügt nicht den Anforderungen an die Form gem. § 126a BGB bzw. § 13 EG Abs.1 Nr.1 Satz 3 VOB/A 2012. (Entscheidung VK Süd-Bayern Beschluss vom 21.05.2015 IBR 2015, 450).

Textform gesetzlich vorgeschrieben: Keine Unterschrift erforderlich (BGH Beschluss vom 01.07.2014 - IBR 2014 698 zu § 126b BGB)

§126b BGB lautet: „Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf Datenträger befindliche an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraum zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Auch Baubeteiligte sind gelegentlich von dieser Vorschrift betroffen: So muss z.B. ein Bauunternehmer, dem durch einen Frachtführer Bauteile oder Baumaterialien angeliefert werden, gem. § 438 Abs. 4 HGB eine Schadensanzeige nach Ablieferung in Textform erstatten.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Auch im Mietrecht wird häufig zwingend die Verwendung der Textform gefordert, z.B. § 555c BGB für die Anündigung von Modernisierungsmaßnahmen, § 558a BGB für das Mieterhöhungsverlangen, § 559 BGB für die Geltendmachung einer Mieterhöhung nach Modernisierung, § 560 BGB für die Erhöhung von Betriebskostenpauschalen und Betriebskostenvorauszahlungen.

Laut BGH ist es bei einer in Textform abzugebenden Erklärung nicht erforderlich, den für die juristische Person tätig gewordenen Mitarbeiter namentlich zu benennen; vielmehr genügt die Angabe des Namens der juristischen Person.

Ein nach § 126b BGB erforderlicher Abschluss der Erklärung ist durch die Formulierung „Dieses Schreiben wur-

de maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.“ gewahrt.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um ein Mieterhöhungsbegehren einer Hausverwaltungs GmbH an einen Mieter, das lediglich maschinell erstellt war und keine Unterschrift trug. Der BGH hat deutlich gemacht, dass es für die Textform ausreicht, dass die Person des Erklärenden ersichtlich war, damit der Mieter weiß, von wem das Schreiben stammt. Hier reichte es, dass die Angabe des Namens der juristischen Person aus dem Schreiben hervorging.

Die Textform soll den Rechtsverkehr erleichtern durch den Wegfall des Erfordernisses einer eigenhändig unterzeichneten Vollmacht bzw. einer eigenhändigen Unterschrift.

Friederike v. Wiese – Ellermann

Fortsetzung von Seite 5

lichkeit, auf der Kammerhomepage die betroffenen Kammermitglieder mit ihren nachgewiesenen Qualifikationen aufzufinden. Etwas missverständlich könnte allerdings die Regelung im maßgeblichen § 49 Absatz 4 Nummer 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) verstanden werden. Der dort erfolgte Verweis auf Vorschriften des Hessischen Ingenieurgesetzes könnte in der Praxis zu Rückfragen führen. Jedoch bestätigte die Ingenieurkammer Hessen auf Nachfrage unserer Kammer, dass laut Gesetzesbegründung zur HBO „Zur Vereinfachung der Berufsausübung bauvorlageberechtigter Ingenieure... der Nachweis dieser VVB um das vergleichbare Recht anderer Bundesländer ergänzt wird.“ Ziel des Gesetzgebers sei es also gewesen, mit einer beispielhaften Verweisung auf § 61 Abs. 2 BayBO in der Gesetzesbegründung den Vereinfachungswillen des Gesetzgebers zum Ausdruck zu bringen. Das gesetzliche Anliegen sei

insofern eindeutig: Die Nachweise anderer Bundesländer sollen sozusagen im Gegenzug und generell und ohne den seither nötigen Aufwand anerkannt werden. Sollte es also in der Anfangszeit noch zu vereinzelt Rückfragen von Seiten z.B. der Bauaufsichtsbehörden kommen, sollte man auf den erklärten Willen des Gesetzgebers verweisen oder bei der Kammer nach Unterstützung fragen.

Im Übrigen ist auf der Kammerhomepage unter „Informationen für Mitglieder“ und „Listeneintragen“ auch eine aktualisierte Übersicht nicht nur der jetzt bundeseinheitlich geltenden Bauvorlageberechtigung zu finden, sondern auch eine Übersicht zur Tragwerksplanung, die leider deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern aufweist. Dies liegt bedauerlicherweise auch an Nordrhein-Westfalen, das im Gegensatz zu anderen Ländern immer noch keine gesetzliche Regelung über eine mit den anderen Listenführungen vergleichbare Qualifizierung geschaffen hat.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Qualifikation als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger: Richtiger Einsatz des Rundstempels

Eine aktuelle Anfrage nach der richtigen Verwendung des Rundstempels durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zeigt, dass scheinbar einige Unsicherheiten diesbezüglich bestehen, die hier genauer erläutert und ausgeräumt werden sollen.

Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verfügen zur Kennzeichnung der von ihnen in ihrem Bestellungsgebiet erstellten Gutachten über einen Rundstempel, der die Berufsbezeichnung und den Namen des Sachverständigen ebenso wie die bestellende Körperschaft und das Bestellungsgebiet führt. Geregelt ist die Verwendung im § 12 SVO der IK-Bau NRW vom 09.11.2010, zuletzt geändert am 07.11.2014:

§ 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer-Bau NRW öffentlich bestellter und ver-

eidigter Sachverständiger für“ zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, Bestellsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der vollständige Bestellsurtenor darf jedoch auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen geführt werden (vgl. § 12 Abs. 1).

Der Sachverständige ist hiernach verpflichtet, schriftliche Leistungen im Bereich des Bestellungsgebietes mit dem Rundstempel zu versehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen im Privat- oder Gerichtsauftrag erstellt wurden.

Sofern der Sachverständige schriftliche Leistungen außerhalb seines Bestellungsgebietes erstellt, ist die Verwendung des Rundstempels nicht zulässig. Das gilt auch, wenn die Leistung außerhalb des Bestellungsgebietes im gerichtlichen Auftrag erbracht wird, da die öffentliche Bestellung und Vereidigung nur mit Bezug auf das Bestellungsgebiet erfolgt.

Deutlich zu unterscheiden ist die Tätigkeit als Sachverständiger von der sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, z.B. in Form eines Anstellungsverhältnisses. Hier darf der Rundstempel nicht eingesetzt werden, da die oberste Pflicht des Sachverständigen zur unabhängigen und weisungsfreien Beurteilung nicht besteht. Sofern der Sachverständige eine Freistellungserklärung durch seinen Arbeitgeber erhält, darf die schriftliche Leistung nur mit eigener Unterschrift und dem Rundstempel versehen werden; hier muss klar erkennbar sein, dass in eigener Verantwortung des Sachverständigen eine Beurteilung erbracht wurde. Jegliche Hinweise auf eine Vertretungsberechtigung sind zu unterlassen.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Johannes Matuszewski, Beratender Ingenieur, Essen
Ing. (grad.) Alfons Streier, Havixbeck
Dipl.-Phys. Walter Thier, Münster

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Rolf Granderath, Mönchengladbach
Dipl.-Ing. Dietmar Krossa, Gelsenkirchen
Ing. (grad.) Rudolf Kuck, Herzogenrath
Dipl.-Ing. Dieter Maag, Bochum
Dipl.-Ing. Gudrun Ranft, Magdeburg
Dipl.-Ing. (FH) Marcus Schwarz, Aseda/Schweden
Dipl.-Ing. Willibrord Sonntag, Siegen

Amtliche Mitteilungen 01/2016 des DIBt veröffentlicht

Die aktuellen Amtlichen Mitteilungen 01/2016 des DIBt vom 10. Februar 2016 sind erschienen. Sie enthalten die Veröffentlichung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR Stand: 29.09.2005 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 11. Dezember 2015) und sind auf der Homepage des Deutschen Institutes für Bautechnik unter www.dibt.de nachzulesen.

MELDUNGEN/BUCHTIPPS

Messe aqua alta: Hochwasserrisikomanagement in NRW 2016

Anfang Januar 2016 wurde im Rahmen der Messe „aqua alta“ in Essen, parallel zu den Fachmessen DEUBAUKOM und InfraTec, das Symposium „Hochwasserrisikomanagement in NRW. Wo stehen wir? – Wo wollen wir hin?“ durchgeführt. Die Teilnehmer, welche sich insbesondere aus Vertretern von Kommunen, Landes- und Bundesbehörden, Wasserverbänden und anderen Interessensgruppen zusammensetzten, wurden seitens des MKULNV NRW darüber informiert, dass die Hochwasserrisikomanagement-Pläne in NRW vorliegen und im Internet unter www.flussgebiete.NRW.de veröffentlicht sind. Es können hier nun Risiko- und Gefahrenkarten eingesehen werden, um eine Einschätzung über den evtl. erforderlichen Hochwasser- und Überflutungsschutz von Bauwerken oder

Grundstücken zu treffen. Für die Bauherren und Planer in Risikogebieten von Neubauten oder Sanierungen besteht damit eine neue Möglichkeit der Orientierung. Es erfolgt eine Fortschreibung der Pläne im 6-jährigen Turnus, so dass neue Erkenntnisse eingepflegt werden können.

Die Teilnehmer der Tagung erhielten am ersten Tag des Symposiums einen interessanten Einblick in die Hochwasserproblematik aus verschiedenen Blickwinkeln. Dabei wurde schnell klar, dass die Kommunen baurechtliche, haftungsrechtliche und finanzielle Anforderungen zu beachten haben, die nicht so ohne Weiteres mit den Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz in Einklang zu bringen sind. Beispiele und Berichte zum Hochwasserschutz von Kommunen

bzw. Wasserverbänden sowie deren begrenzte Möglichkeiten in der Umsetzung wurden aufgezeigt. Der zweite Tag beschäftigte sich mit der Flächen- und Bauvorsorge für hochwasserangepasste Pläne und Bauen. Es wurden Hilfsmittel von Checklisten bis zum Hochwasserpass vorgestellt und die Relevanz von Versicherungen für die Eigenvorsorge gezeigt. Berichte zur Informationsvorsorge und Gefahrenabwehr, Erläuterungen von Erfahrungen und der Umgang mit Unsicherheiten, neuen Aspekten sowie Risiken durch Starkregen und deren Relevanz für das Risikomanagement sorgten für eine umfassende Information der Teilnehmer.

Die Präsentationen der Vorträge können unter www.flussgebiete.nrw.de nachgelesen werden.

Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe - Heft 34: „Besondere Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume“

Die Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe erschließt mit den Besonderen Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume erstmals diesen zentralen Bereich der HOAI und bietet damit eine wertvolle Orientierung für die praktische Anwendung.

Die in Anlage 10.1 zu § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Absatz 4, HOAI 2013, aufgeführten Beispiele für Besondere Leistungen werden in diesem Heft ergänzt und kommentiert, für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht. Ebenso werden für die in Anlage 2.6 zum Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten, HOAI 2009, aufgeführten Besonderen Leistungen, die in der HOAI 2013 als Grundleistungen das Leistungsbild ergänzen, Bewertungen und Honorierungen vorgeschlagen. Insofern wird dadurch die

Anwendung auf laufende Verträge, die nach Inkrafttreten der 6. Novelle (HOAI 2009) geschlossen wurden, ermöglicht.

Das grüne Heft ergänzt die in der Honorarordnung nicht abschließend beschriebenen Besonderen Leistungen und bietet eine wertvolle Praxis-hilfe. Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de/schriftenreihe oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 21,80€ inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.



AKADEMIE

Übergangsregelungen für den Eintrag als Sachverständiger für „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“ (KfW)

Für den Eintrag in die dena-Liste für „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“ (KfW) sind vorerst folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- a) eine Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für Nichtwohngebäude nach § 21 EnEV (z.B. staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz) und
- b) eine Zusatzqualifikation von 150 UE.

Die Zusatzqualifikation kann in Form von Referenzen, aber auch in Form von Seminaren erbracht werden. Ein vorhandener Eintrag in der Liste für Wohngebäude oder als Vor-Ort-Berater wird hierbei mit der Anerkennung von 100 UE berücksichtigt.

Für die restlichen 50 UE besteht bis zum **31.03.2016** eine veröffentlichte weitere Übergangsregelung, deren Einzelheiten die IK-Bau NRW mit der dena wie folgt abgeklärt hat und für die

eine **Antragsstellung durch den Sachverständigen bis zum 31.03.2016** bei der dena vorliegen muss:

1. Alle erforderlichen Nachweise können nachgereicht werden; die Frist hierfür beträgt sechs Monate; es ist nicht auszuschließen, dass dieser Zeitraum etwas großzügiger bemessen wird.
2. Teilnahme an einem Seminar zur DIN V 18599 mit mindestens 40 UE; dieses darf **maximal in zwei Teile** geteilt sein und kann auch **nach** dem 31.03.2016 beginnen.
3. Schließt das unter 2. genannte Seminar nicht mit einer Prüfung ab, kann im Hinblick auf diese Prüfung ein anderes 40 UE umfassendes Seminar herangezogen werden, sofern dieses mit einer Prüfung abgeschlossen hat. Dies kann z.B. auch die Prüfung zum Bafa-Vor-Ort-Berater oder für KfW-Wohngebäude sein!
4. Zusätzlich muss ein Auffri-

schungskurs über 10 UE mit den Themen über Nichtwohngebäude-Basisthemen und Auffrischung DIN V 18599- absolviert werden.

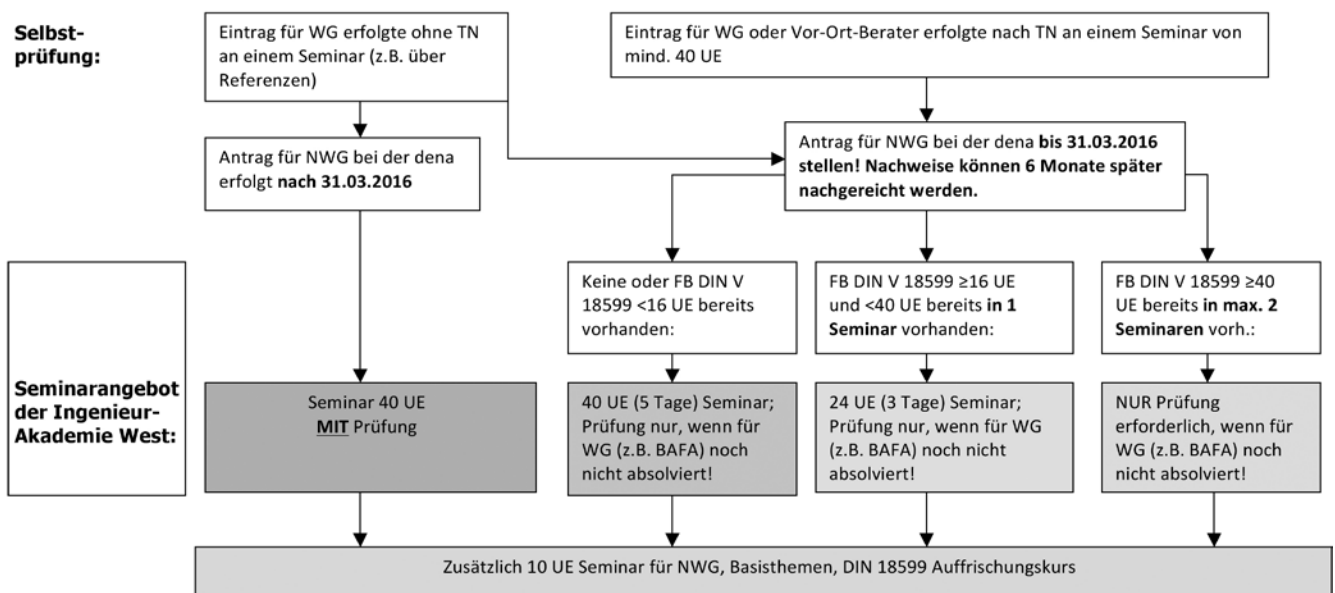
Im Hinblick auf eine Antragsstellung nach dem 31.03.2016 ändert sich im Wesentlichen zu den zuvor genannten Kriterien folgendes:

1. Die mögliche Zweiteilung des 40 UE umfassenden Seminars entfällt.
2. Die Prüfung am Ende des unter 1. aufgeführten Seminars ist obligatorisch.
3. Ein Auffrischkurs muss zu Basisthemen (10 UE) absolviert werden.

Die Ingenieurakademie West e.V. stellt im Hinblick auf die Antragstellung bis zum 31.03.2016 derzeit ein Seminar zusammen, welches 40 UE umfasst und mit einer Prüfung abgeschlossen wer-

Fortsetzung Seite 11

Voraussetzung für die hier aufgeführten Möglichkeiten ist, dass bereits eine Listung bei der dena für KfW-Wohngebäude besteht!
Abkürzungen: WG=Wohngebäude, NWG=Nichtwohngebäude, UE=Unterrichtseinheiten, TN=Teilnahme, FB=Fortbildung



Fortsetzung von Seite 10

den kann. Das Seminar kann auf 24 UE reduziert werden, sofern ein Seminar zur DIN V 18599 über mindestens 16 UE bereits besucht wurde. Die Prüfung beinhaltet die Themen der 40 UE, kann jedoch, sofern bereits in einem anderen Themengebiet (gemäß Anlage 5

Weiterbildungskatalog dena) z.B. über Wohngebäude eine Prüfung absolviert wurde, entfallen:

Zur Vorbereitung des Seminars bittet die Ingenieurakademie um kurzfristige Mitteilung, sofern Interesse besteht und in welchem Umfang, gerne per E-Mail an Evelina Spangel spangel@ikbaunrw.de.

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online. www.ikbaunrw.de/akademie

Mit 60.000 Euro dotierter Deutscher Ingenieurbaupreis angekündigt

Ende März 2016 soll erstmals in gemeinsamer Trägerschaft vom Bundesbauministerium und der Bundesingenieurkammer (BlngK) der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 Euro ausgestattete Deutsche Ingenieurbaupreis ausgelobt werden. Der Staatspreis für Ingenieurbaukunst soll künftig im Zweijahresrhythmus - alternierend mit dem Deutschen Architekturpreis (DAP) - verliehen werden. Bundesbauministerin Barbara Hendricks und BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer unterzeichneten am 17.2. auf der Bautec 2016 in Berlin eine entsprechende Vereinbarung.

Wie Ministerin Hendricks bei der Unterzeichnung betonte, soll mit dem Staatspreis für Ingenieurbaukunst „die hervorragende Qualität von Ingenieurbauleistungen in Deutschland“ ausgezeichnet werden. Sie wünscht sich, dass der Preis die gesellschaftliche Anerkennung für die Bauingenieurberufe stärkt und ein Signal an junge Nachwuchsingenieure setzt - nämlich: „Das Berufsbild der Bauingenieure ist vielfältig und attraktiv, Deutschland baut auf die Kreativität und Tatkraft seiner Bauingenieure.“

BlngK-Präsident Kammeyer freute

sich, „dass das Bundesbauministerium den Deutschen Ingenieurbaupreis initiiert und uns eingeladen hat, uns an der Verleihung dieses wichtigen Preises zu beteiligen.“ Er rief seine Berufskollegen auf, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen und den Preis so zu einem Erfolg werden zu lassen.

Zugelassen zur Teilnahme am Deutschen Ingenieurbaupreis sind Arbeiten, die in Deutschland fertiggestellt wurden, aus den Bereichen:

- Hochbau,
- konstruktiver Ingenieurbau,
- Verkehrsanlagen und tiefbautechnische Anlagen,
- Ingenieurleistungen im Vermessungswesen-, GIS- Technologien,
- Technologien zur Gewinnung neuer Bauprodukte,
- Gewinnungs- und Recyclinganlagen,
- gebäudetechnische Steuerungen,
- Systeme und Anwendungsfälle für die Ertüchtigung von Bauwerken sowie für die
- Erhöhung der Energieeffizienz technischer Anlagen.

Auslobung und Betreuung des Deutschen Ingenieurbaupreises sollen vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt werden.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Mohsen Zarinbal | Dipl.-Ing. Heinz Willy Diehl |
| | Dipl.-Ing. Leslaw Jan Kracinski | Dipl.-Ing. Klaus Saxe |
| | Dipl.-Ing. Aladdin Nikoui-Behmiri | Dipl.-Ing. Hartmut Rudel |
| | Dipl.-Ing. (FH) Werner Kreer, Beratender Ingenieur | Dipl.-Geol. Thomas Georg Jossen, Beratender Ingenieur |
| | Dr.-Ing. Andreas Rose, Öffentlich best.
Vermessungsingenieur | Dipl.-Ing. Dieter Bantel |
| | Dipl.-Ing. Bernhard Mathea | Dipl.-Ing. Matthias Tscherpel, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Bernd Benninghoff | Dipl.-Ing. Wilfried Hackenbroch, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Damsky | 70 Jahre |
| | Dr.-Ing. Egbert Casper | Dipl.-Ing. Bernhard Spithhöver, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Ulrich Henke | Dipl.-Ing. Werner Penning, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Detlev Paul | 75 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Hildegard Prisack-Salzburg | Dipl.-Ing. Ernst Eger, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Rainer Korb | Ing. Joachim Bluhm, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Reiner Jensen | Dipl.-Ing. Hannes Martin Riedesel |
| | Dipl.-Ing. Leokadia Dohle, Beratende Ingenieurin | 80 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Werner Weßeler | Dipl.-Ing. Gregor Brechling, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing.(FH) Michiel Voogt | Dipl.-Ing. Paul Hagedorn |
| | Dipl.-Ing. Gholam Bagherpur Nassami | Dipl.-Ing. Walter Mokinski |
| | Prof. Dr.-Ing. Reinhard Maurer, Beratender Ingenieur | 81 Jahre |
| | Ing. (grad.) Fred Olm | Ing. Wilhelm Benning, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Christel Güdelhöfer | Dipl.-Ing. Wolfgang Bender |
| | Dipl.-Ing. Ralph Fierenkothen | 82 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Walter Wagner | Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur |
| | Dr.-Ing. Heiner Krüner | 83 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Rudolf Fenten, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Waßmann, Beratender Ingenieur | 85 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Ullmann | Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Lothar Drinkuth | 86 Jahre |
| | Dr.-Ing. Thomas Pretz, Beratender Ingenieur | Ing. Kurt Friedrich |
| | Dipl.-Ing. Wolfgang Thielen, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Lutz Kosanke, Beratender Ingenieur | 88 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Achim Magendanz, Öffentlich best.
Vermessungsingenieur | Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Heribert Bentgens | 90 Jahre |
| | Dipl.-Ing. Peter Schwingel | Dipl.-Ing. Ernst Korte, Beratender Ingenieur |
| | Dipl.-Ing. Bogdan Wischnewski | 91 Jahre |
| | Dipl.-Ing. (FH) Yusa Özgüc | Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur |
| | | 92 Jahre |
| | | Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Bernhard Weber, Beratender Ingenieur | |
| | Dipl.-Ing. Ewald Reinard, Beratender Ingenieur | |

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW, Layout: redaktion3
Fotos: Archiv (2, 5, 10), UvK Ennepe Ruhr Kreis (3), AHO (9)
Keine Haftung für Druckfehler.

